

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „H ALLE WILLKOMMEN“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wird auf die Benennung beider Geschlechter verzichtet. Mit den weiblichen Sprachformen sind die männlichen selbstverständlich mitgemeint.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ziel des Vereins ist es, Neubürgerinnen von Halle (Saale) das Einleben und Ankommen in unserer Stadt durch Bildung und Kommunikationsangebote zu erleichtern.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - ein regelmäßiges, offenes Treffen (i.d.R. einmal monatlich) mit Kontakt- und Informationsgesprächen,
 - Information und Beratung über Kultur-, Sport-, soziale und Bildungsangebote in Halle sowie über Behörden und Institutionen der Saalestadt,
 - das Durchführen von stadtgeschichtlichen, kulturhistorischen, naturkundlichen und ähnlichen Bildungsveranstaltungen, die geeignet sind, die Identifikation mit der Stadt Halle (Saale) und dem Land Sachsen-Anhalt zu stärken,
 - das Erstellen und Betreiben einer Homepage für Kommunikations- und Informationszwecke für Neubürgerinnen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Auswahl des Empfängers erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss darf nur mit Zustimmung des Finanzamts vollzogen werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll Namen, Anschrift, Beruf bzw. Tätigkeit sowie Höhe und Zahlungsweise des Beitrages enthalten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einer gesetzlichen Vertreterin zu unterzeichnen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Ernennung durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Ende eines Monats mit einer Frist von einem Monat zulässig. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von der gesetzlichen Vertreterin zu unterzeichnen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags zwei Jahre im Rückstand ist.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.
Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung (über den Vorstand) einlegen. Dies muss binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses geschehen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied ist möglich, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 - f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Anträge zu Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins sowie zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach form- und sachgerechtem Verlangen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder durch eine von der Versammlung bestimmte Versammlungsleiterin geleitet. Steht die Versammlungsleiterin zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an eine Wahlleiterin zu übertragen, die von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Bei Wahlen ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidatinnen keine mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann diejenige gewählt ist, die mehr Stimmen als die Gegenkandidatin erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Schriftführerin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei, maximal sieben gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder erhalten Alleinvertretungsbefugnis und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,- sind für den Verein nur rechtsverbindlich, wenn sie durch zwei Vorstandmitglieder getätigt werden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Versammlungsleiterin unter Einhaltung einer Frist von einer Woche postalisch, telefonisch, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
5. Die Versammlungsleitung ist rotierend. In der konstituierenden Sitzung des Vorstandes wird Reihenfolge und Rhythmus festgelegt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu protokollieren.
7. Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der zu beschließenden Regelung zustimmen.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen eine beim Amtsgericht anzumeldende kommissarische Nachfolgerin.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung von 7. Februar 2007 errichtet.